

Info-Service 1/2024

Emissionshandel: Antragsverfahren für kostenfreie Zuteilung beginnt EU-Zuteilungsverordnung tritt in Kraft

Am 28. März 2024 hat nach Angaben der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) das Verfahren für Anträge auf Zuteilung kostenloser Emissionsberechtigungen für den zweiten Zuteilungszeitraum 2026-2030 der vierten Handelsperiode 2021-2030 im System des europäischen Emissionshandels (EU-EHS) begonnen. Die Frist endet nach Angaben der DEHSt am 21. Juni 2024. Eine verbindliche Bekanntgabe dieser Frist im Bundesanzeiger, wie es § 9 Abs. 2 S. 2 TEHG erfordert, liegt indes derzeit noch nicht vor.

Am 4. April 2024 trat dann auch die Rechtsgrundlage, EU-Zuteilungsverordnung (EU-ZuVO) in Kraft. Denn die „Delegierte Verordnung (EU) 2024/873 der Kommission vom 30. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 im Hinblick auf EU-weite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten“ ist an diesem Tage im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die EU-ZuVO war zwar von der EU-Kommission bereits am 30. Januar 2024 erlassen worden. Bei einer solchen delegierten Rechtsverordnung (nach Art. 23 Abs. 6 EU-EHS-Richtlinie) besteht jedoch eine zweimonatige Einspruchsfrist für Parlament und Rat, die am 30. März 2024 auslief.

Ebenfalls noch nicht erfolgt ist eine Umsetzung der EU-EHS-Richtlinie in deutsches Recht durch eine Änderung des TEHG. Dies hätte bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen müssen. Wegen dieser Nichtumsetzung hat die Kommission bereits gegen Deutschland (wie gegen 25 weitere Mitgliedstaaten) am 25. Januar 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Die Änderung des TEHG ist für die Zuteilung insofern relevant, als dass der Anwendungsbereich des Emissionshandels zum Teil geändert wird. Die DEHSt verlangt, dass die Anlagen, die aufgrund der Änderung der Richtlinie ab dem 1. Januar 2024 dem Anwendungsbereich des Emissionshandels unterliegen, ebenfalls bis zum 21. Juni 2024 einen Zuteilungsantrag stellen müssen.

Die Zuteilung erfolgt wie bislang grundsätzlich durch eine Multiplikation der historischen Aktivitätsrate mit dem Benchmark-Wert pro Zuteilungselement (Virtuelle Aufteilung der Anlage). In dem zweiten Zuteilungszeitraum kommen jedoch einige Änderungen und Besonderheiten dazu:

1. **Anpassung einiger Produktbenchmark-Definitionen (Anhang ZuVO)**

Grundsätzlich erfolgt die kostenlose Zuteilung auf der Grundlage von Benchmarks. Diese werden nun in der Eu-ZuVO verschärfend angepasst. Um weitere Anreize für Emissionsminderungen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für konventionelle und neue Technologien zu gewährleisten und zu schaffen, werden die Definitionen einiger Produktbenchmarks geändert. Dies umfasst auch die Anpassung anderer Elemente der Regeln für die kostenlose Zuteilung, wie die Austauschbarkeit von Brennstoff und Elektrizität und die Zuteilung von Prozessemissionen, die nicht unter Produktbenchmarks fallen.

2. **Neu: Gegenleistungen für die kostenfreie Zuteilung (Art. 22 a und b ZuVO)**

Eine der wesentlichen Neuerungen bei der Zuteilung von Emissionsberechtigungen ist die Koppelung an Gegenleistungen in Form von Energieeffizienzmaßnahmen nach Art. 22 a ZuVO (dazu unter Ziffer 2.1) oder Klimaneutralitätsplänen nach Art. 22 b ZuVO (dazu unter Ziffer 2.2).

- 2.1. Der Mechanismus der **Energieeffizienzmaßnahmen** nach Art. 22 a ZuVO ist bereits aus dem Bereich der Beihilfen etwa im Rahmen der Strompreiskompensation und der BECV bekannt. Die Anforderung zur Umsetzung von identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen betrifft Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf kostenlose Zuteilung nicht als kleine und mittlere Unternehmen (Nicht-KMU) bewertet werden und zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits gemäß EN 16247-1 oder zur Einführung eines Energiemanagementsystems gemäß ISO 50001 oder zur Einführung eines Eco Management and Audit Scheme (EMAS) verpflichtet sind.

Eine Kürzung der kostenlosen Zuteilung um 20 % erfolgt, wenn nicht alle in den Jahren 2019 bis einschließlich 2022 identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen aus den genannten Systemen umgesetzt worden sind. Mit dem Antrag auf kostenlose Zuteilung sind daher auch eine entsprechende Auskunft zur Identifizierung und eine Eigenerklärung zur Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen abzugeben.

Eine Ausnahme und somit keine Kürzung erfolgt, wenn die Amortisationszeit für die betreffenden Investitionen mehr als drei Jahre beträgt oder die Kosten dieser Investitionen unverhältnismäßig hoch sind. Weiterhin wird die kostenlose Zuteilung nicht gekürzt, wenn ein Betreiber nachweist, dass er andere Maßnahmen durchgeführt hat, die zu

Treibhausgasemissionsreduktionen führen, die den im Auditbericht oder im zertifizierten Energiemanagementsystem für die betreffende Anlage empfohlenen „gleichwertig“ sind.

- 2.2. Neben dieser bedingten Zuteilung soll in einem Malus-System nach Art. 22 b ZuVO eine Kürzung der Zuteilung ebenfalls um 20 % erfolgen, wenn die Betreiber von Anlagen mit Teilanlagen, deren Treibhausgasemissionswerte über dem 80. Perzentil der Emissionswerte für die relevanten Produktbenchmarks in den Jahren 2016 und 2017 liegen, bis zum 1. Mai 2024 nicht für jede dieser Teilanlagen einen **Klimaneutralitätsplan** für ihre unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten erstellt haben. Die Einzelheiten des Inhalts der Pläne sind geregelt in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2441, in Kraft getreten am 23. November 2023. Die Kommission legt eine Liste der betroffenen Anlagen vor. Die DEHSt hat angekündigt, die betroffenen Anlagenbetreiber individuell zu informieren.
- 2.3. Eine Kumulierung von Art. 22 a und 22 b ZuVO erfolgt dabei nicht, vgl. Art. 22 c ZuVO. Dies bedeutet, dass die Kürzung nur einmalig erfolgt.
3. **Anwendung des CBAM-Faktors zur schrittweisen Reduzierung der Zuteilung für die Herstellung von CBAM-Produkten (Art. 16 Abs. 4a ZuVO)**

Vollständig entfallen soll die bisher im Umfang von 100 % erfolgte kostenlose Zuteilung als Carbon-Leakage Maßnahme bei den Sektoren, die unter den CBAM fallen. Dies soll schrittweise in einem Zeitraum von neun Jahren zwischen 2026 und 2034 erfolgen, parallel zur schrittweisen Einführung des CBAM. Bis 2030 soll die Rate der kostenlosen Zuteilung nahezu halbiert werden. Der Abbau der kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen stellt sich im Einzelnen wie folgt dar: 2026: 2,5 % weniger, 2027: 5 %, 2028: 10 %, 2029: 22,5 %, 2030: 48,5 %, 2031: 61 %, 2032: 73,5 %, 2033: 86 %, 2034: 100 %. Die gesamten bisherigen Carbon-Leakage Regelungen sollen also schrittweise durch den CBAM ersetzt werden.

Hamburg, den 4. April 2024

gez. Dr. Markus Ehrmann

gez. Vanessa Müller